

Satzung

der

Deutschen Bodenkundlichen Gesellschaft e.V.

Präambel

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
 - § 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit
 - § 3 Erwerb der Mitgliedschaft
 - § 4 Beendigung der Mitgliedschaft
 - § 5 Mitgliedsbeiträge, Umlagen
 - § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder
 - § 7 Organe des Vereins
 - § 8 Engerer Vorstand
 - § 9 Aufgaben des Engeren Vorstandes
 - § 10 Wahl und Amtsdauer des Engeren Vorstandes
 - § 11 Arbeit des Engeren Vorstandes und der Geschäftsstelle
 - § 12 Erweiterter Vorstand
 - § 13 Aufgaben des Erweiterten Vorstandes
 - § 14 Arbeit des Erweiterten Vorstandes
 - § 15 Mitgliederversammlung
 - § 16 Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung
 - § 17 Außerordentliche Mitgliederversammlung
 - § 18 Beschlussfassung
 - § 19 Kommissionen
 - § 20 Wahl der Kommissions-Vorsitzenden
 - § 21 Arbeit der Kommissionen
 - § 22 Arbeitsgruppen
- Inkrafttreten

Präambel

Böden sind als Naturkörper ein zentraler Bestandteil von Ökosystemen. Sie steuern wesentlich den Stoff-, Wasser- und Gashaushalt, bilden den Lebensraum für Organismen, spiegeln vergangene natürliche und anthropogene Einflüsse wider, sichern als Pflanzenproduktionsstandorte weltweit die Erzeugung von Nahrung und nachwachsenden Rohstoffen und gehören damit als eine zentrale Georessource zu den Grundlagen des Lebens und Wirkens der Menschen.

Die Bodenwissenschaften erforschen die Entwicklung und Verbreitung, die Eigenschaften und Funktionen der Böden und beschäftigen sich mit den in ihnen ablaufenden Prozessen, ihrer Nutzung sowie ihrer Gefährdung und Regeneration - ausgehend von der Mikroskala bis hin zu Landschaften. Die Bodenwissenschaften besitzen eine wichtige Schnittstellenfunktion zwischen den Wissenschaften Ökologie und Ökonomie, sowie Sozial- und Kulturwissenschaften. Bodenwissenschaftler*innen erarbeiten zusammen mit Kolleg*innen aus den Nachbardisziplinen Planungs- und Entscheidungsgrundlagen für ein nachhaltiges Flächenmanagement und für den Schutz der Böden. Die Bodenwissenschaften besitzen damit eine einzigartige Mittlerfunktion in der nationalen und internationalen Forschung und Lehre und tragen aufgrund ihrer über zweihundert Jahre langen Erfahrung die Diskussion zur Gestaltung einer nachhaltigen Boden- und Landnutzung entscheidend mit.

Die Deutsche Bodenkundliche Gesellschaft versteht sich vor diesem Hintergrund als ein breites Diskussions- und Arbeitsforum für alle, die an den Bodenwissenschaften interessiert sind.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Deutsche Bodenkundliche Gesellschaft e.V. ist ein Verein im Rechtssinne. Der Verein führt den Namen Deutsche Bodenkundliche Gesellschaft e.V. und wird – auch in dieser Satzung – kurz DBG genannt. Er ist im Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Leipzig.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck der DBG ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der Bodenwissenschaften.
- (2) Der Verwirklichung der Vereinsaufgabe dienen:
 - gemeinsame wissenschaftliche Arbeit,
 - fachliche Anregung und Unterrichtung,
 - Gedankenaustausch und Information der auf dem Gebiet der Bodenwissenschaften Tätigen;
 - Förderung der Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses;
 - Information der Bevölkerung über die Böden, deren Leistungen und Schutzwürdigkeit sowie den Bildungswert der Bodenwissenschaften;
 - Pflege und Förderung der fachlichen Beziehungen zu wissenschaftlichen Gesellschaften der Bodenwissenschaften und benachbarter Disziplinen im In- und Ausland;
 - Bildung von Kommissionen und Arbeitsgruppen zur Bearbeitung wichtiger Teilgebiete;
 - Regelmäßige Vortragstagungen mit wissenschaftlichen Exkursionen sowie Fachtagungen und Arbeitssitzungen der Kommissionen und Arbeitsgruppen.
 - Herausgabe der „Nachrichten der DBG“, „Mitteilungen der DBG“, „Berichte der DBG“ („e-prints“) und des DBG-Newsletters;
 - Herausgabe der Zeitschrift "Journal of Plant Nutrition and Soil Science" (gemeinsam mit der Deutschen Gesellschaft für Pflanzenernährung);
 - Verleihung des Fritz-Scheffer-Preises gemäß seinen Statuten;
 - Verleihung des Ulrich-Babel-Preises gemäß seinen Statuten;
 - Verleihung der Emil-Ramann-Medaille gemäß ihren Statuten;
 - Mitträgerschaft der „Aktionsplattform Bodenschutz“ und des „Kuratoriums Boden des Jahres“.
- (3) Die DBG verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
- (4) Die DBG ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel der DBG dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der DBG. Es darf keine Person

durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (6) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der DBG an die Deutsche Forschungsgemeinschaft, Bonn - Bad Godesberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die ein fachliches Interesse an den Bodenwissenschaften hat.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein Antrag in schriftlicher oder elektronischer Form, gerichtet an die Geschäftsstelle, die den Antrag für den Vorstand entgegennimmt.
- (3) Der Engere Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden. Die Geschäftsstelle informiert das neue Mitglied über die Aufnahme.
- (4) Institutionelle Mitglieder können Körperschaften, wissenschaftliche Institute, Behörden, Unternehmen und Vereine mit fachverwandten Bestrebungen werden. Für das Aufnahmeverfahren gelten die Abs. (2) und (3) entsprechend.
- (5) Zu korrespondierenden Mitgliedern können verdiente Persönlichkeiten des Auslandes ernannt werden, um so die internationale Zusammenarbeit zu fördern. Die Ernennung erfolgt aufgrund einstimmigen Beschlusses des Erweiterten Vorstandes.
- (6) Ehrenmitglieder können ausgezeichnete Wissenschaftler*innen auf dem Gebiet der Bodenwissenschaften oder hervorragende Förderer*innen der DBG werden, ohne zuvor Mitglieder derselben sein zu müssen. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss mit einfacher Mehrheit bis zu zwei Ehrenmitglieder pro Jahr aufgrund einstimmiger Empfehlung des Erweiterten Vorstandes bestimmen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung oder per E-Mail an die Geschäftsstelle, die die Erklärung für den Vorstand entgegennimmt. Der Austritt wird zum Ende eines Geschäftsjahres wirksam, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.
- (3) Ein Mitglied kann aufgrund eines Beschlusses des Engeren Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen und/oder Umlagen im Rückstand ist und ihm die Streichung mit der 2. Mahnung angedroht wurde.
- (4) Wenn ein Mitglied schulhaft in grober Weise die Interessen der DBG verletzt oder wiederholt grob gegen die Satzung oder das Leitbild Wissenschaftskultur der DBG verstößt, kann es durch Beschluss des Engeren Vorstandes aus der DBG ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied rechtliches Gehör zu gewähren. Der Ausschlussgrund muss dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden.

§ 5 Mitgliedsbeiträge, Umlagen

- (1) Die DBG erhebt von ihren Mitgliedern Jahresbeiträge und zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Behebung wirtschaftlicher Schwierigkeiten Umlagen.
- (2) Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages und etwaiger Umlagen sowie Erstattungshöhe entstandener Gebühren setzt die Mitgliederversammlung fest. Der Jahresbeitrag wird bargeldlos (durch Abbuchung) im März für das laufende Jahr eingezogen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, an diesem Verfahren teilzunehmen und die dafür erforderlichen Erklärungen abzugeben.

Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind Mitglieder mit Wohnsitz in Ländern, in welchen ein Abbuchungsverfahren im gegenseitigen Bankenverkehr nicht besteht. In diesen Fällen ist der Jahresbeitrag bargeldlos zum 1. Januar für das laufende Kalenderjahr an die DBG zu entrichten. Während des Geschäftsjahres eintretenden Mitgliedern wird der Beitrag für das laufende Geschäftsjahr nach Erhalt der Mitteilung gem. § 3 (3) von ihrem Konto in voller Höhe abgebucht.

- (3) Korrespondierende Mitglieder und Ehrenmitglieder sind von der Pflicht der Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
- (4) Der Engere Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- (5) Alle Gebühren, die der DBG belastet werden, weil es ein Mitglied versäumt hat, rechtzeitig eine korrekte Adresse und/oder Bankverbindung anzugeben (z.B. die Kosten für Rücküberweisungen), gehen zu Lasten des Mitgliedes.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen der DBG teilzunehmen, wissenschaftliche Kurzbeiträge in den Berichten der DBG zu publizieren, die Publikationen der DBG zu erhalten, den Mitgliederversammlungen beizuwollen und dort Anträge zu stellen. Sie haben das aktive und passive Wahlrecht.
- (2) Institutionelle Mitglieder, Korrespondierende Mitglieder und Ehrenmitglieder haben die Rechte Ordentlicher Mitglieder, jedoch kein passives Wahlrecht.
- (3) Die Pflichten der Ordentlichen und Institutionellen Mitglieder bestehen insbesondere in der Förderung und Vertretung der Interessen der DBG, der aktiven Unterstützung der Amtsträger der DBG einschließlich der Kommissions- und Arbeitsgruppenvorsitzenden bei der Durchführung ihrer Aufgaben, insbesondere bei der Vorbereitung und Durchführung von wissenschaftlichen Veranstaltungen. Sie sind verpflichtet, die beschlossenen Beiträge und Umlagen zu entrichten. Bei Verstoß gegen die Satzung oder das Leitbild Wissenschaftskultur kann der engere Vorstand zur Wahrung des inneren Friedens und eines respektvollen Umgangs innerhalb der Gesellschaft angemessene Maßnahmen ergreifen. Dazu gehören insbesondere Einschränkungen bei der Übernahme von Funktionen innerhalb der Gesellschaft sowie bei der Teilnahme an Veranstaltungen.
- (4) Liegen der Geschäftsstelle der DBG keine zustellungsfähige Anschrift oder keine korrekten Angaben zur Bankverbindung vor oder besteht Zahlungsverzug, so ist die DBG

während der Dauer dieses Umstandes nicht verpflichtet, die in diesem Zeitraum erscheinenden, für die Mitglieder bestimmten Druckwerke jeder Art an das Mitglied zu versenden, zu lagern oder vorzuhalten; auch besteht nach Behebung des Mangels keine Verpflichtung zur Nachsendung.

§ 7 Organe des Vereins

Organe der DBG sind der Engere Vorstand, der Erweiterte Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Engerer Vorstand

- (1) Der Engere Vorstand ist der Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Er besteht aus dem/der Präsident*in, drei Vizepräsident*innen und der wissenschaftlichen Geschäftsführung.
- (2) Die DBG wird durch zwei Mitglieder des Engeren Vorstandes gemeinschaftlich nach außen – gerichtlich und außergerichtlich – vertreten.

§ 9 Aufgaben des Engeren Vorstandes

- (1) Der Engere Vorstand ist für alle Angelegenheiten der DBG zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind. Die administrativen Aufgaben der DBG werden für den Engeren Vorstand durch die Geschäftsstelle ausgeführt.

Der Engere Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Führung der Geschäfte der DBG und Förderung der Zwecke des Vereins;
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Erstellen der Tagesordnung;
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Erweiterten Vorstandes;
- Erstellung des Jahresberichtes;
- Erstellung der Jahresrechnung;
- Beschlussfassung über die Aufnahme, den Ausschluss und die Streichung von Mitgliedern.

- (2) Der Engere Vorstand ist ohne Beschlussfassung der Mitgliederversammlung ermächtigt, die Satzung im notwendigen Umfang zu ändern und zu ergänzen, soweit Formulierungen einer beschlossenen Satzungsänderung einer Eintragung im Vereinsregister oder den Vorgaben einer anderen Behörde entgegenstehen oder die Änderung notwendig ist, um die Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Vereins aufrecht zu erhalten. Gleches gilt für offenkundige Unrichtigkeiten von Verweisen oder sich durch Verschiebung, Ergänzung und Entfernung von Satzungsinhalten ergebende notwendige Änderungen von Reihenfolgen oder Nummerierungen. Die Änderungen sind den Mitgliedern in geeigneter Form mitzuteilen.

- (3) In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Engere Vorstand eine Entscheidung des Erweiterten Vorstandes herbeiführen.

§ 10 Wahl und Amtsdauer des Engeren Vorstandes

(1) Präsident*in und Vizepräsident*innen werden mit relativer Stimmenmehrheit für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der/die Präsident*in wird nach §10 (3) - (5) von der Mitgliederversammlung gewählt, die Vizepräsident*innen werden nach (6) gewählt. Sie bleiben jedoch auch nach Ablauf der Amtsperiode bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Die Amtsdauer beginnt jeweils mit dem 1. Januar des auf die Wahl folgenden Jahres. Wiederwahl in gleicher Funktion ist einmal möglich.

(2) Die Aufstellung von Kandidierenden für Vorstandämter erfolgt durch Mehrheitsbeschluss im Erweiterten Vorstand und/oder in den Kommissionen, bei Letzteren auch auf Vorschlag der Arbeitsgruppen.

Auf der Mitgliederversammlung kann nur über Kandidierende für Vorstandämter abgestimmt werden, die zuvor vom Erweiterten Vorstand und/oder den Kommissionen aufgestellt wurden und die dem Engeren Vorstand bis zum Beginn der Mitgliederversammlung – unter Beifügung der Erklärung, zur Amtsübernahme bereit zu sein – benannt worden sind. Doppelkandidaturen für die jeweilige Wahlperiode sind ausgeschlossen.

(3) Bei der Wahl des/der Präsident*in fungiert der/die älteste anwesende Kommissionsvorsitzende als Wahlleitung. Kandidiert diese Person selbst, tritt an ihre Stelle der/die nächstjüngere Kommissionsvorsitzende.

(4) Die Art der Abstimmung bestimmt die Wahlleitung. Eine Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

(5) Der/die Präsident*in wird durch relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl unter den Bewerbenden, die die gleiche Stimmenzahl erreicht haben, statt. Bei abermaliger Stimmengleichheit entscheidet das von der Wahlleitung zu ziehende Los.

(6) Abweichend von Abs. (4) werden die Vizepräsident*innen ausschließlich elektronisch gewählt.

(6.1) Die Gesellschaft wählt ihre Vizepräsident*innen mindestens vier Monate vor Beginn der neuen Amtszeit in einem festzulegenden und bekanntzugebenden Zeitraum von mindestens zehn Tagen („Wahlzeit“). Wahlvorschläge werden vom Erweiterten Vorstand zusammengestellt und für diesen von der Geschäftsstelle bekannt gegeben (§ 13). Durch Rundmail an alle Mitglieder werden diese darauf hingewiesen, dass auf der Homepage der DBG unter „Wahlen“ nun die Kandidierendenvorschläge des Erweiterten Vorstandes für die Vizepräsident*innen der Gesellschaft zu finden sind und die Mitglieder aufgefordert sind, bei Bedarf - bis zum angegebenen Datum in den dafür vorgesehenen Zeilen - weitere Kandidierende zu benennen und den oder die Vorschläge durch Anklicken der entsprechenden Option an den Engeren Vorstand abzusenden. Der Engere Vorstand prüft dann, ob die vorgeschlagenen Kandidierenden bereit sind, im Falle ihrer Wahl das Amt des/der Vizepräsident*in anzunehmen. Danach lässt der Engere Vorstand durch die Geschäftsstelle prüfen, ob die benannten Kandidierenden gemäß der Satzung wählbar sind und legt nunmehr die endgültige Liste der Kandidierenden fest.

(6.2) Die Wahl erfolgt auf elektronischem Wege. Dazu werden die geprüften Wahlvorschläge gemäß Absatz (6.1) auf vorbereiteten elektronischen Wahlzetteln auf der den Mitgliedern zugänglichen Internetseite der DBG für die Dauer der bekannt gemachten Wahlzeit in alphabetischer Reihenfolge der Familiennamen veröffentlicht. Die Stimmabgabe erfolgt durch Ankreuzen der gewählten Kandidierenden und Absenden des Wahlzettels an die aufgeführte E-Mail-Adresse. Jedes Mitglied hat dabei drei Stimmen. Für jede kandidierende Person kann jeweils nur eine Stimme abgegeben werden. Die Stimmabgabe ist nur mit Eintrag der Mitgliedsnummer des/der Wählenden in den Stimmzettel gültig. Sie wird wirksam, wenn die E-Mail (Stimmabgabe) innerhalb der Wahlzeit in der Geschäftsstelle eingegangen ist. Bei Stimmengleichheit erfolgt die Stichwahl elektronisch.

(6.3) Die Geschäftsstelle übermittelt das elektronische Wahlergebnis dem/der Präsident*in am ersten Werktag nach dem Ende der Wahlzeit. Als Vizepräsident*innen sind die drei Kandidierenden gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Die Geschäftsstelle teilt das Ergebnis der Wahl auch dem Erweiterten Vorstand unverzüglich mit.

- (7) Scheidet ein Mitglied des Engeren Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Engere Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine Nachfolge bestimmen. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Vorstandamt.
- (8) Die wissenschaftliche Geschäftsführung wird durch Beschluss des Erweiterten Vorstandes mit einfacher Mehrheit der Stimmen für eine Amtszeit von jeweils acht Jahren zum beratenden Mitglied des Engeren Vorstandes berufen.

§ 11 Arbeit des Engeren Vorstandes und der Geschäftsstelle

- (1) Der Engere Vorstand tritt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal pro Jahr zusammen.
- (2) Der*die Präsident*in sollte die Mitglieder des Engeren Vorstandes spätestens eine Woche vorher unter Mitteilung einer Tagesordnung einladen. Über Beschlüsse des Engeren Vorstandes ist Protokoll zu führen.
- (3) Zur Gültigkeit eines Beschlusses des Engeren Vorstandes ist die Anwesenheit von wenigstens drei Mitgliedern erforderlich. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Es müssen jedoch mindestens drei Ja-Stimmen abgegeben werden. Der Engere Vorstand kann Beschlüsse auch im Umlauf per E-Mail fassen, wenn alle Mitglieder des Engeren Vorstandes zustimmen.
- (4) Die Aufgabenverteilung im Engeren Vorstand wird einvernehmlich unter seinen Mitgliedern vorgenommen.
- (5) Präsident*in und Vizepräsident*innen versehen ihre Aufgaben ehrenamtlich. In besonderen Fällen kann durch Beschluss des Erweiterten Vorstandes Auslagenersatz zugestanden werden.
- (6) Für die Verwaltung der Geschäfte der DBG wird eine Geschäftsstelle unterhalten (Beauftragung eines Dienstleisters). Die Mitarbeitenden der DBG-Geschäftsstelle haben Rede- und Antragsrecht auf den Versammlungen des Engeren Vorstandes, des Erweiterten Vorstandes und der Mitgliederversammlung.

- (7) Sitzungen des Engeren Vorstandes können in Präsenz, online, als kombinierte Präsenz-/Onlineversammlung (hybrid) oder in Textform erfolgen. Organisation und Durchführung kann in einer Geschäftsordnung geregelt werden, die sich der Engere Vorstand geben kann.
- (8) Der Vorstand kann sich für seine innere Organisation eine Geschäftsordnung geben.

§ 12 Erweiterter Vorstand

Der Erweiterte Vorstand besteht aus den Mitgliedern des Engeren Vorstandes, den Vorsitzenden der Kommissionen und einem Altpräsidenten sowie einem Mitglied des Präsidiums des Bundesverbandes Boden e.V. (BVB). Als Altpräsident*in fungiert der/die aus dem Amt ausgeschiedene Präsident*in für die Dauer der Amtsführung seiner/ihrer unmittelbaren Nachfolge. Der/die Altpräsident*in berät zudem den Engeren Vorstand.

Die Benennung des den BVB vertretenden Mitgliedes erfolgt einvernehmlich zwischen den Vorständen der Gesellschaften. Die Vertretung des BVB muss die Rechte eines Ordentlichen Mitgliedes der DBG haben.

§ 13 Aufgaben des Erweiterten Vorstandes

Der Erweiterte Vorstand hat die Aufgabe, über wichtige Angelegenheiten der DBG zu beraten und zu beschließen. Insbesondere ist er für folgende Aufgaben zuständig:

- Beratung und Beschlussfassung über Maßnahmen, die den in § 2 (2) genannten Aufgabenstellungen dienen, einschließlich etwaiger Anregungen aus den Kommissionen;
- Berufung der wissenschaftlichen Geschäftsführung als beratendes Mitglied in den Engeren Vorstand;
- Entscheidungen zu Vorlagen gemäß § 9 (2);
- Entscheidungen über Erstattungsanträge gemäß § 11 (5);
- Entscheidung über Bildung und Auflösung sowie Vorsitz von Arbeitsgruppen gemäß § 22;
- Entscheidung über die Aufstellung von Kandidierenden für Vorstandämter (s. § 20).

§ 14 Arbeit des Erweiterten Vorstandes

- (1) Der Erweiterte Vorstand ist von dem/der Präsident*in mindestens einmal im Jahr unter Übersendung einer Tagesordnung einzuberufen. Eine zusätzliche Einberufung muss erfolgen, wenn mindestens drei Mitglieder des Erweiterten Vorstandes dieses verlangen.
- (2) Die Ladungsfrist beträgt zwei Monate. Die Tagesordnung muss zwei Wochen vor der Sitzung zugestellt werden.
- (3) In dringenden Fällen kann der Engere Vorstand die Mitglieder des Erweiterten Vorstandes im Umlaufverfahren per E-Mail um Stellungnahmen ersuchen.
- (4) Die Tätigkeit des Erweiterten Vorstandes ist ehrenamtlich.

§ 15 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechts ist nicht übertragbar.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
- Entgegennahme der Jahresberichte des Engeren Vorstandes und der Geschäftsstelle;
 - Anerkennung der Jahresrechnungen;
 - Entlastung des Engeren Vorstandes;
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen;
 - Wahl und Abberufung des/der Präsident*in und der Vizepräsident*innen;
 - Abberufung der wissenschaftlichen Geschäftsführung;
 - Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Vereinsauflösung;
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - Wahl von zwei Kassenprüfer*innen für jeweils zwei Geschäftsjahre;
 - Beratung wissenschaftlicher, personeller und organisatorischer Fragen auf dem Gebiet der Bodenwissenschaften;
 - Bildung und Auflösung von Kommissionen.

§ 16 Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens alle zwei Jahre hat in Verbindung mit einer wissenschaftlichen Vortagung der DBG die ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Sie wird vom Engeren Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (2) Die Tagesordnung wird vom Engeren Vorstand festgelegt. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung schriftlich oder per E-Mail eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Die Versammlungsleitung hat zu Beginn der Mitgliederversammlung auf diese Ergänzungen hinzuweisen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die während der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.
- (3) Auf Beschluss des Engeren Vorstandes erfolgt die Mitgliederversammlung (ordentlich oder außerordentlich) entweder als Präsenzveranstaltung oder im Online-Format. Im Online-Format findet die Mitgliederversammlung in einem nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangswort zugänglichen virtuellen Versammlungsraum statt.
- (4) Im Online-Format wird das jeweils nur für die aktuelle Versammlung gültige Zugangswort mit einer gesonderten E-Mail am Tag vor der Versammlung bekannt gegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte der Geschäftsstelle der DBG bekannt gegebene E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds. Mitglieder, die über keine E-Mail-Adresse verfügen, erhalten das Zugangswort per Post an die letzte der Geschäftsstelle der DBG bekannt gegebene

Adresse. Ausreichend ist die ordnungsgemäße Absendung des Briefes vier Tage vor der Mitgliederversammlung. Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, ihre Legitimationsdaten und das Zugangswort keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten.

Die Konfiguration des virtuellen Versammlungsraums und die Gewährung des Zugangs werden – dem vorgenannten Sinn folgend – dem jeweiligen Stand der IT-Technik und -Sicherheit angepasst.

- (5) Entscheidungen der Mitgliederversammlung können auch schriftlich oder per E-Mail herbeigeführt werden. In diesem Fall ist nach Versand der Unterlagen eine dreiwöchige Reaktionszeit einzuräumen, die mit der Aufgabe des Schreibens zur Post beginnt. Für die Wahrung der Frist ist der Zugang der abgegebenen Stimmen beim Engeren Vorstand entscheidend.

§ 17 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Engeren Vorstand einzuberufen, wenn es das Interesse der DBG erfordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder oder sechs Mitglieder des Erweiterten Vorstandes dies schriftlich oder per E-Mail verlangen; Zweck und Gründe für die Einberufung sind dabei anzugeben.

§ 18 Beschlussfassung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Präsident*in geleitet. Ist dieser/diese verhindert, übernimmt ein/e Vizepräsident*in die Versammlungsleitung.
- (2) Die Versammlungsleitung bestimmt eine/n Schriftführer*in, der/die über den Verlauf der Versammlung und die Beschlussfassungen Protokoll führt. Das Protokoll ist von der protokollführenden Person und der Versammlungsleitung zu unterzeichnen.
- (3) Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlungsleitung. Eine Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dieses beantragt.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen gelten als gültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3, zur Auflösung der DBG eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (6) Über wissenschaftliche Fragen ist eine Abstimmung nicht zulässig.

§ 19 Kommissionen

- (1) Für die verschiedenen Zweige der Bodenwissenschaften werden folgende Kommissionen unterhalten:
- I Bodenphysik und Bodenhydrologie
 - II Bodenchemie
 - III Bodenbiologie und Bodenökologie

- IV Bodenfruchtbarkeit und Pflanzenernährung
- V Bodengenetik, Bodensystematik, Bodeninformation
- VI Bodenschutz und Bodentechnologie
- VII Bodenmineralogie
- VIII Boden in Bildung und Gesellschaft

- (2) Die Kommissionen sind die Träger der wissenschaftlichen Betätigung der DBG in den verschiedenen Zweigen der Bodenwissenschaften. Sie sollen durch gemeinsame Arbeiten ihrer Mitglieder die Belange ihres Fachgebietes fördern. Alle Mitglieder der DBG können jeder Kommission beitreten, indem sie ihre Bereitschaft zur Mitarbeit durch schriftliche oder elektronische Mitteilung an den/die Kommissionsvorsitzende*n oder durch Teilnahme an den Veranstaltungen der Kommission bekunden.
- (3) Über die Bildung neuer Kommissionen und die Auflösung bestehender Kommissionen entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Erweiterten Vorstandes mit satzungsändernder Mehrheit.

§ 20 Wahl der Kommissionsvorsitzenden

- (1) Die Vorsitzenden der Kommissionen werden als besondere Vertreter im Sinne des § 30 BGB bestellt. Sie sind – jeder/jede für sich – befugt, die Gesellschaft bei allen Rechtsgeschäften innerhalb des Aufgabenkreises ihrer Kommission zu vertreten. In solchen Fällen haben sie dem/der Präsident*in unverzüglich schriftlich oder per E-Mail Mitteilung zu machen.
- (2) Die Kommissionen wählen ihre Vorsitzenden und deren Stellvertretenden in einem von der Geschäftsstelle bekanntzugebenden Zeitraum von mindestens 10 Tagen („Wahlzeit“), der mindestens vier Monate vor Beginn der neuen Amtszeit enden muss. Die Wahl erfolgt in zwei getrennten Wahlgängen für den Kommissionsvorsitz und den stellvertretenden Kommissionsvorsitz.

Wahlvorschläge werden vom Erweiterten Vorstand gesammelt (§ 13). Die Geschäftsstelle weist durch Rundmail an alle Mitglieder darauf hin, dass auf der Homepage der DBG unter „Wahlen“ nun die Kandidierendenvorschläge des Erweiterten Vorstandes für die Vorstandämter in den Kommissionen zu finden sind und die Mitglieder aufgefordert sind, bei Bedarf bis zum angegebenen Datum in den dafür vorgesehenen Zeilen weitere Kandidierende zu benennen und den oder die Vorschläge durch Auswahl der entsprechenden Option an den/die amtierende/n Kommissionsvorsitzende*n abzusenden.

Der/die amtierende Kommissionsvorsitzende prüft anschließend, ob die vorgeschlagenen Kandidierenden bereit sind, im Falle ihrer Wahl das Amt des/der Vorsitzenden oder des/der stellvertretenden Vorsitzenden der Kommission anzunehmen. Dabei können sich Kandidierende für beide Ämter gleichzeitig zur Wahl stellen oder wahlweise nur für den Vorsitz oder nur den stellvertretenden Vorsitz. Danach nennt der/die amtierende Kommissionsvorsitzende der Geschäftsstelle die nunmehr endgültig benannten Kandidierenden. Die Geschäftsstelle prüft daraufhin, ob diese gemäß der Satzung wählbar sind.

- (3) Die Wahl erfolgt auf elektronischem Wege im Mitgliederbereich der Webseite der DBG. Dazu werden die geprüften Wahlvorschläge gemäß Absatz (2) auf der Seite „Wählen“ in alphabetischer Reihenfolge der Familiennamen veröffentlicht. Die Stimmabgabe erfolgt durch Auswahl der gewählten Kandidierenden im Online-Formular. Jede stimmberechtigte Person hat in jedem Wahlgang eine Stimme. Die Stimmabgabe ist nur gültig, wenn sich das Mitglied ordnungsgemäß authentifiziert hat (z. B. über Mitgliedsnummer der stimmberechtigten Person in den Stimmzettel. Die Geschäftsstelle verarbeitet die eingegangenen Stimmen und erstellt das Wahlergebnis.
- (4) Die Geschäftsstelle übermittelt das elektronische Wahlergebnis dem/der amtierenden Vorsitzenden am ersten Werktag nach dem Ende der Wahlzeit. Für den Vorsitz ist diejenige Person gewählt, die im Wahlgang für den Vorsitz die meisten Stimmen erhalten hat. Für den stellvertretenden Vorsitz ist diejenige Person gewählt, die im Wahlgang für den stellvertretenden Vorsitz die meisten Stimmen erhalten hat, sofern sie nicht bereits im Wahlgang für den Vorsitz gewählt wurde. Hat eine Person sowohl im Wahlgang für den Vorsitz als auch im Wahlgang für den stellvertretenden Vorsitz die meisten Stimmen erhalten, erhält sie den Vorsitz. Den stellvertretenden Vorsitz erhält dann die Person, die im Wahlgang für den stellvertretenden Vorsitz die nächsthöchste Stimmenanzahl erhalten hat. Bei Stimmengleichheit zwischen Kandidierenden entscheidet das Los. Die Geschäftsstelle teilt das Ergebnis der Wahl dem Erweiterten Vorstand sowie den jeweiligen gewählten Kommissionsvorsitzenden und deren Stellvertretenden unverzüglich mit.
- (5) Anstelle der elektronischen Wahl gem. Abs. (3) kann auf Beschluss des Erweiterten Vorstandes auch in einer nach § 21 einzuberufenden Kommissionssitzung gewählt werden. Neben den Wahlvorschlägen des Erweiterten Vorstandes können aus der Versammlung nur solche weiteren Wahlvorschläge unterbreitet werden, bei denen feststeht, dass die Kandidierenden im Falle Ihrer Wahl bereit sind, das Amt anzunehmen. Die Kandidierendenliste wird alphabetisch gereiht und die Vorschläge des Erweiterten Vorstandes werden als solche kenntlich gemacht. Ablauf und Form der Wahl legt der/die amtierende Kommissionsvorsitzende fest. Zum/zur Kommissionsvorsitzenden ist die kandidierende Person gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Die kandidierende Person mit der nächsthöheren Stimmenzahl wird der/die stellvertretende Kommissionsvorsitzende. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (6) Die Amtszeit beginnt mit dem 1. Januar des auf die Wahl folgenden Jahres und beträgt zwei Jahre. Anschließende Wiederwahl in gleicher Funktion ist einmal zulässig. Wenn aus besonderen Gründen eine Neuwahl vor dem Ablauf der Amtszeit nicht möglich ist, verbleiben die Kommissionsvorsitzenden bis zur Wahl ihrer Nachfolge in ihren Ämtern.

§ 21 Arbeit der Kommissionen

- (1) Die Kommissionen werden nach Bedarf von ihren Kommissionsvorsitzenden zu Sitzungen einberufen. Kommissionssitzungen müssen einberufen werden, falls dies von mindestens dreißig Kommissionsmitgliedern schriftlich oder per E-Mail gewünscht wird.
- (2) Die Einberufung nebst Tagesordnung ist dem/der Präsident*in, der wissenschaftlichen Geschäftsführung und der Geschäftsstelle mitzuteilen.
- (3) Der Engere Vorstand hat das Recht, an allen Sitzungen der Kommissionen teilzunehmen.

- (4) Beschlüsse über geschäftliche Angelegenheiten können in den Kommissionen nicht gefasst werden, ausgenommen die Beschlussfassung über die Aufstellung von Kandidierenden für Vorstandämter.
- (5) Anregungen der Kommissionen, die Arbeit der DBG betreffend, sind an den/die Präsident*in der DBG und die wissenschaftliche Geschäftsführung zu richten.

§ 22 Arbeitsgruppen

- (1) In Arbeitsgruppen sind Mitglieder, die inhaltlich und oder zeitlich begrenzte Themen bearbeiten, organisiert.
- (2) Auf Vorschlag einer Kommission berät der Erweiterte Vorstand über die Bildung einer Arbeitsgruppe. Wird der Antrag von mehr als dreißig Mitgliedern der Kommission getragen, muss der Erweiterte Vorstand auf seiner nächsten Sitzung entscheiden.
- (3) Jede Arbeitsgruppe wird einer Kommission zugeordnet.
- (4) Zur Begründung des Antrages auf Einsetzung einer Arbeitsgruppe sind Inhalt und Lösungsansätze der wissenschaftlichen Fragestellung und die zu erwartende Bearbeitungszeit darzulegen. Ferner ist ein Vorschlag zum Vorsitz der Arbeitsgruppe zu unterbreiten.
- (5) Die Arbeitsgruppe wird vom Erweiterten Vorstand zunächst befristet gegründet. Eine Verlängerung der Laufzeit ist möglich.
- (6) Über die Amtszeit des Vorsitzes einer Arbeitsgruppe beschließt der Erweiterte Vorstand auf Vorschlag der Kommission, welcher die Arbeitsgruppe zugeordnet ist. Nach spätestens vier Jahren ist der Vorsitz neu zu wählen.

§ 23 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben der DBG werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder in der Geschäftsstelle verarbeitet.
Insbesondere darf die DBG – auch ohne Einwilligung – solche Daten erheben, die für die Begründung und Durchführung des zwischen Mitglied und der DBG durch den Beitritt zustande kommenden rechtsgeschäftähnlichen Schuldverhältnisses erforderlich sind (Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO) und die DBG an der Datenverarbeitung ein berechtigtes Interesse hat (Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO).
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Mitglied insbesondere die folgenden Rechte: das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO, das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO, das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO, das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO, das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
- (3) Den Organen der DBG, den Mitarbeitenden der DBG-Geschäftsstelle und allen darüber hinaus für die DBG Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu

anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder anderweitig zu nutzen. Diese Untersagung besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus der DBG hinaus.

Die Satzung tritt mit dem Tag ihrer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.
Sie ersetzt damit die bisherige Fassung.

Beschlossen am 11. September 1997 in Konstanz

9. Änderung beschlossen am 27. August 2019 in Bern (§ 23)

10. Änderung beschlossen am 7. September 2022 in Trier

11. Änderung beschlossen am 5. September 2023 in Halle

12. Änderung beschlossen am 16. September 2025 in Tübingen